

## Fehler bei der Umsetzung der eRechnung

### Was jetzt zu beachten ist

#### I. Vorwort

---

Es ist Aufgabe eines Rechnungsempfängers eingehende Rechnungen systematisch auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Bislang lag der Fokus dabei insbesondere auf der Kontrolle der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben gemäß § 14 UStG. Im Zuge der fortschreitenden Einführung elektronischer Rechnungen treten jedoch zusätzliche relevante Prüfkriterien hinzu, um sicherzustellen, dass erhaltene Rechnungen sämtlichen gesetzlichen und technischen Anforderungen entsprechen.

#### II. Fehlerkategorien

---

Kategorisch wird diesem im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 15.10.2025 Rechnung getragen. Dort werden nun folgende **Fehlerkategorien** unterschieden:

**Inhaltsfehler** sind fehlende oder falsche Rechnungspflichtangaben, die bislang auch bei sonstigen Rechnungen zu Beanstandungen geführt haben. Durch die mangelnde Ordnungsmäßigkeit berechtigten Rechnungen mit Inhaltsfehlern nicht zum Vorsteuerabzug.

**Geschäftsregelfehler** entstehen durch fehlende Angaben hinsichtlich der für eRechnungen vorgegebenen Pflichtfelder oder durch widersprüchliche Angaben innerhalb dieser. Anders als bei Inhaltsfehlern tangiert dies den Vorsteuerabzug nicht.

**Formatfehler** liegen vor, wenn entweder den technischen Vorgaben der europäischen Richtlinie für eRechnungen nicht entsprochen wird oder die vorliegende Rechnung nicht mit dieser interoperabel ist. Dadurch sind die betroffenen Rechnungen als sonstige Rechnungen zu betrachten. Dies tangiert den Vorsteuerabzug aktuell noch nicht. Nach Ablauf der Übergangsfrist für die Erstellung von eRechnungen führt dies allerdings dazu, dass der Vorsteuerabzug nicht mehr möglich ist.

#### III. Validierung

---

Derzeit ist die **Validierung** von Format- und Geschäftsregelfehlern noch keine gesetzliche Vorgabe, wird vom BMF aber empfohlen. Es lohnt sich in diesem Falle auf eine Validierungssoftware zurückzugreifen. Das BMF rät auch dazu den aus der Prüfung resultierenden Validierungsbericht als Nachweis der Validierung der Rechnung zu verwahren. Die Validierung durch eine Software ersetzt aber nicht die kaufmännischen Sorgfaltspflichten und die damit verbundene Rechnungsprüfung.

**Simba** bietet derzeit noch kein Validierungstool für eRechnungen an, bereit dies aber aktuell vor. Eine gute Alternative bietet bereits das Serviceportal Baden-Württemberg, welches eine Online-Validierung der technischen Fehlerkategorien zur Verfügung stellt sowie einen darauf basierenden automatisierten Validierungsbericht: <https://erechnungsvalidator.service-bw.de/>